

Aktion Kindergarten e.V.
Rathausstraße 8, 53819 Neunkirchen-Seelscheid
Telefon: 0 22 47 / 17 77 Fax 0 22 47 / 91 50 98

Satzung

Aktion Kindergarten e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aktion Kindergarten e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53819 Neunkirchen-Seelscheid und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Verein ist die Einrichtung und Unterhaltung einer überparteilichen, überkonfessionellen Tageseinrichtung sowie die Förderung von Kindern aller sozialer Schichten. In Verfolgung dieses Zweckes richtet sich die Tageseinrichtung in ihrer Arbeit nach der aktuellen Gesetzeslage des Landes NRW für Kindertageseinrichtungen.
- (2) In Durchführung seiner Aufgaben strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen an, die den Zweck des Vereins fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie ggf. nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Gewährung von Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.
- (5) Einzelnen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann bei zeitaufwendigen Tätigkeiten in begründeten Fällen auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

- (6) Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Bestimmung der Satzung nachträglich geändert, ergänzt oder aus ihr gestrichen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle Erziehungsberechtigten der in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen, die gewillt sind, den Verein zu fördern, Mitglieder sein.
- (2) Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Im Falle der Aufnahme erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Vom Mitglied wird aktive Mitarbeit erwartet, insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie das Ableisten der im Betreuungsvertrag festgelegten Aktionsstunden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) am 31. Juli im Jahr des Schuleintritts des Kindes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats. Mit der Kündigung verliert das Kind seinen Platz in der Tageseinrichtung;
 - c) bei Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung gemäß § 7,
 - d) durch Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 1. Zahlungsverzug gemäß § 8 Absatz 4,
 2. vereinschädigendem Verhalten,
 3. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 4. Nichtableistung/Abgeltung der Aktionsstunden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Aufnahme eines Kindes

Über die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Vorstand gemeinsam mit der Leitung der Tageseinrichtung nach den jeweils gültigen Kriterien. Zur Aufnahme des Kindes wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, der die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses regelt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Leitung der Tageseinrichtung, der betreffenden Erzieherin und der Erziehungsberechtigten des Kindes. Der Elternbeirat wird in Kenntnis gesetzt.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann von Seiten der Erziehungsberechtigten die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.

§ 8 Beitrag

- (1) Der monatlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlende Elternbeitrag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Zusätzlich sind monatlich pro Kind ein Vereinsbeitrag und eine Kostenpauschale zu leisten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Erschienenen entscheidet und deren jeweilige Höhe sich aus dem Betreuungsvertrag ergibt.
- (3) Mitglieder des Vereins ohne Kinder in der Tageseinrichtung zahlen monatlich den Vereinsbeitrag.
- (4) Ist ein Mitglied mit mehr als drei (3) Monatsbeiträgen in Verzug, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied auszuschließen.
- (5) In besonders begründeten Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu stunden oder zu erlassen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die in den Organen tätigen Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jedes Jahr durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich verlangt oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach § 7 Abs. 2.

- (2) Die Mitglieder sind mit einer Frist von vier Wochen vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Abnahme der Jahresrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - f) die Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Kostenpauschale mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - g) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - h) die Auflösung des Vereins mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten vorzeitig abwählen. Bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder ist hierzu eine drei Viertel Stimmenmehrheit erforderlich.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Hierzu ist zu Beginn jeder Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein(e) Protokollführer(in) zu bestimmen. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem Versammlungsleiter sowie dem/der Protokollführer(in) unterschrieben sein. Es wird den Mitgliedern baldmöglichst zugestellt. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Protokolls kein schriftlicher Einspruch eines Mitgliedes, gilt es als genehmigt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter. Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes werden.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Bestimmungen des jeweils gültigen Kindergartengesetzes des Landes NRW.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei fehlender Mehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Die Leitung der Tageseinrichtung und deren Stellvertreter(in) sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Vorstand hat über jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresrechnung vorzulegen. Rechnungslegung und Kassenführung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder zu prüfen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, kann durch die Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit gewählt werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen, prüfen einmal jährlich die Rechnungslegung und Kassenprüfung. Zu diesem Zweck hat der Vorstand diesen alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt in Anwesenheit beider Kassenprüfer und einem Vorstandsmitglied.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden durch den Vorstand zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vorbereitet.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich zugeleitet werden.
- (3) In jedem Fall sind Vorschläge und Anträge auf Satzungsänderung allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2.

Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Kindertageseinrichtung im Rhein-Sieg-Kreis, möglichst in Neunkirchen-Seelscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2018 verabschiedet.